

Beatrice Schäfers

Freispruch in Nürnberg

Der Weg zum freisprechenden Urteil des Internationalen
Militärtribunals von Nürnberg im Fall Hans Fritzsche



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

„Zu Beginn des Prozesses hielt kein einziger Richter für möglich, dass Freisprüche erfolgen könnten, vielmehr haben wohl alle geglaubt, das vorgelegte Beweismaterial würde alle 22 Angeklagten überzeugend belasten.“

(Smith, Jahrhundertprozess, S. 291)

Es sind nicht die etwa gegen Hermann Göring, Joachim von Ribbentrop, Wilhelm Keitel und Ernst Kaltenbrunner verhängten Todesstrafen, die das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg so überraschend erscheinen lassen. Es sind auch nicht die gegen Rudolf Heß, Walter Funk, Karl Dönitz und Erich Raeder auferlegten Gefängnisstrafen. Ungeahnt und verblüffend an dem erstmalig auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts ergangenen Richterspruch ist die Tatsache, dass drei der 22 angeklagten, sogenannten Hauptkriegsverbrecher von ihrer Schuld gänzlich freigesprochen wurden. Wohl niemand hatte damit gerechnet, dass das von den Siegern des Zweiten Weltkrieges errichtete Tribunal einen Angeklagten von einer Strafe gänzlich verschonen würde. Im Gegenteil – nach Verkündung der richterlichen Entscheidung versammelte sich vor dem Nürnberger Justizpalast eine gegen die Freisprüche von Hjalmar Schacht, Franz von Papen und Hans Fritzsche protestierende Menge, so dass diese es vorzogen, freiwillig im Gefängnis zu bleiben und es für die nächsten Tage als sicheren Ort zu nutzen¹.

I) Zielsetzung der Arbeit

Die vorliegende Abhandlung untersucht exemplarisch einen dieser drei Freisprüche und zwar denjenigen des wichtigsten deutschen Rundfunkkommentators des Zweiten Weltkrieges² Hans Fritzsche. Dieser bekleidete während des gesamten Nazi-Regimes von 1933 bis 1945 als Mitglied der Nationalsozialistischen Partei in Goebbels' Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda leitende Stellungen und war aufgrund seiner täglichen Radiosendungen sehr bekannt; seine Stimme war Millionen von Deutschen in den Jahren des Zweiten Weltkrieges

1 Bader, DRZ 1946, 140 f.; Bonacker, S. 228 ff.; Schmidt, S. 128; Springer, Schwert, S. 265. Siehe auch Pätzold, S. 131 f.

2 Bonacker, S. 9.

vertraut. Er zählte somit zu den herausragenden Repräsentanten der „geheimen Waffe Hitlers“³ – der organisierten Propagandamaschine des dritten Reiches. Von Hardy, der in Nürnberg dem amerikanischen Anklageteam angehörte und insbesondere für die Ermittlung der verbrecherischen Tätigkeit der Nazi-Propaganda zuständig war, wird er neben Goebbels, Dietrich, Amann, Rosenberg, Streicher und Funk als einer der insgesamt sieben „*Nazi Propaganda Lords*“ unter Hitler bezeichnet⁴. Von den drei Freigesprochenen war er es, der in den nach dem Prozess durchgeführten Entnazifizierungsverfahren die höchste Strafe erhielt, indem er zu neun Jahren Arbeitslager verurteilt wurde⁵. Die Stimmen, die seinen Freispruch für ungerechtfertigt halten, sind auch heute noch nicht verstummt⁶.

Doch wie kam es zu dem freisprechenden Urteil? War es das Ergebnis einer erfolgreichen Verteidigungsstrategie oder gar durch eine schlechte Arbeit der Anklage bedingt? War es vielleicht zwingend und verstand sich von selbst, oder wäre vielmehr auch eine andere Entscheidung vertretbar gewesen? Wie begründete die Anklage überhaupt die Strafbarkeit eines Propagandaaktivisten des NS-Staates? Und wie waren die Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Prozessbeteiligten agieren konnten?

Indem sich die folgende Untersuchung diesen Fragen widmet, zeichnet sie zugleich den berühmten von den Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg geführten Nürnberger Prozess nach und hat zum Ziel, diesen aus juristischer Perspektive transparenter werden zu lassen. Bislang waren es besonders die durch dieses Strafverfahren aufgeworfenen fundamentalen Rechtsfragen, die Anlass zu einer intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung gaben: viel diskutiert wurden insbesondere die zentralen Einwände des Vorwurfs der Siegerjustiz⁷, des Verstoßes gegen den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*⁸ bzw. des eng

3 So der Buchtitel von Hardys Werk über den Propagandaapparat der Nazis.

4 Hardy, S. 48 ff.

5 Vgl. Bonacker, S. 239 ff.

6 So etwa Hardy, S. 85 ff.; siehe auch: *Hamburger im Spiegel* – Interview vom 27.08.2001, geführt von Langer, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sptv/themenabend/0,1518,152148,00.html> (Stand: August 2010): „Ich finde, dass die in Nürnberg vorgebrachten Beweise gegen die Angeklagten derart erdrückend waren, dass ein Freispruch wie im Falle des Rundfunkleiters Hans Fritzsche absolut nicht gerechtfertigt war. Gerade der mit seinem großen Maul hat so viele Menschen ins Unglück gestürzt, dass er dafür hätte büßen müssen.“

7 Siehe hierzu etwa: Ehard, SJZ 1948, 353 (359 f.); Eser, in: Reginbogen/Safferling, S. 45; Harris, S. 481 ff.; Jescheck, S. 283 f.; Kraus, S. 24; Werle, Rn. 24.

8 Siehe hierzu etwa: Ahlbrecht, S. 74 ff.; Ambos, Allgemeiner Teil, S. 111 f.; Donnedieu de Vabres, RDPC 1947, 813 ff.; Hahnenfeld, S. 25 ff.; Harris, S. 474 ff.; Jung, S. 137 ff.; Kraus, 13 DePaul L. Rev. (1963–1964), 233 (244 ff.); Kreß, JZ 2006, 981 (983); Kretschmer, in: Schüttauf/Brudermüller, S. 99 f.; Krivec, S. 54 ff.; Lamb, in: Cassese/Gaeta/Jones, S. 735 ff.; Rückert, S. 93 f.; Simons, in: Ginsburgs/Kudriavtsev, S. 53 f.; Wright, in: Baird, S. 39 f.; ders., AJIL 1947, 38 (58 ff.).

damit zusammenhängenden Problems der fehlenden Strafbarkeit von Angriffskriegen⁹, die Frage nach der Rechtsnatur der Gerichtsbarkeit und des Statuts des Nürnberger Tribunals¹⁰, der Themenbereich des Handelns auf Befehl¹¹ sowie der Komplex der Anklage von Organisationen¹². Nach einer Erfassung dieser Probleme ist es daher nunmehr möglich, einen anderen, von diesen allgemeinen Themenkomplexen losgelösten Blick auf Nürnberg zu wagen und eine konkrete, auf den Einzelfall bezogene Untersuchung anzustellen, ohne dabei die Grundprämissen des Prozesses und seine Legitimation in Frage zu stellen.

Lange Zeit schien die Einnahme eines solchen Standpunktes weniger nahe liegend, war es doch sehr zweifelhaft, ob es überhaupt eine Fortsetzung von Nürnberg geben würde. An ein institutionalisiertes Völkerstrafrecht war zunächst nicht zu denken. Erst mit der Errichtung der *ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda stand eindeutig fest, dass der Hauptkriegsverbrecherprozess von 1945 den historischen Auftakt einer völkerstrafrechtlichen Entwicklung bilden sollte, die mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag im Jahre 2002 ihren vorläufigen Höhepunkt fand. Letztlich hat erst diese Entwicklung dem in Nürnberg entwickelten Recht einen über das damalige Geschehen hinausreichenden Anwendungs- und Wirkungsbe- reich verschafft. So ist Nürnberg zu einer in der gegenwärtigen Praxis bedeutenden Quelle des Völkerstrafrechts geworden, die es zu erschließen gilt. Ziel dieser

9 Siehe hierzu etwa: *Bassioumi*, in: *Hankel/Stuby*, S. 24; *Doehring*, Beiträge 1986, S. 75 (77); *Donnedieu de Vabres*, RdC 1947 – I, 481 (496 ff.); *Finch*, AJIL 1947, 20 (25 ff.); *Gaja*, in: *Cassese/Gaeta/Jones*, S. 427 ff.; *Ginsburgs*, in: *ders./Kudriavtsev*, S. 31 ff.; *Glueck*, in: *Baird*, S. 91 ff.; *Greve*, in: *FS-Doehring*, S. 241 ff.; *Haensel*, 13 DePaul L. Rev. (1963–1964), 248 (252 ff.); *Harris*, S. 499 f.; *Kranzbühler*, 14 DePaul L. Rev. (1964–1965), 333 (343 f.); *Kreß*, JZ 2006, 981 (989 ff.); *Kretschmer*, in: *Schüttauf/Brudermüller*, S. 121 f.; *Lukashuk*, in: *Ginsburgs/Kudriavtsev*, S. 121 ff.; *Moltrecht*, S. 98 ff.; *Murphy*, in: *Ginsburgs/Kudriavtsev*, S. 141 ff.; *Pannenbecker*, 14 DePaul L. Rev. (1964–1965), 348 (250 ff.); *Schmitt*; *Schwarzenberger*, 21 Tul. L. Rev. (1947), 329 (344 ff.); *Simons*, in: *Ginsburgs/Kudriavtsev*, S. 49 f.; *Stimson*, in: *Baird*, S. 116 ff.; *Wright*, in: *Baird*, The Law Of The Nuremberg Trial, Part II, S. 35 ff.; *ders.*, AJIL 1947, 38 (62 ff.).

10 Siehe hierzu etwa: *Ahlfrech*, S. 69 ff.; *Jescheck*, S. 168; *Kranzbühler*, in: *FG-Kaufmann*, S. 220 ff.; *Schwarzenberger*, 21 Tul. L. Rev. (1947), 329 (333 ff.); *Siegert*, S. 10.

11 Siehe hierzu etwa: *Ahlfrech*, S. 80; *Dinstein*, S. 109 ff.; *Doehring*, Beiträge 1986, S. 75 (80); *Hahnenfeld*, S. 76 ff.; *Kranzbühler*, 14 DePaul L. Rev. (1964–1965), 333 (341 f.); *Reshetov*, in: *Ginsburgs/Kudriavtsev*, S. 118 ff.; *Zimmermann*, in: *Cassese/Gaeta/Jones*, S. 962 ff.

12 *Ahlfrech*, S. 80 f.; *Ambos*, Allgemeiner Teil, S. 103 f.; *Donnedieu de Vabres*, RdC 1947 – I, 481 (543 ff.); *ders.* RDPC 1947, 813 (829 ff.); *Frulli*, in: *Cassese/Gaeta/Jones*, S. 529 f.; *Hahnenfeld*, S. 120 ff.; *Herde*, S. 163; *Lador-Lederer*, NILR 1983, 360 ff.; *Leventhal/Harris/Woolsey/Farr*, 60 Harv. L. Rev. (1947), 857 (887 ff.); *Pannenbecker*, 14 DePaul L. Rev. (1964–1965), 348 (355 f.); *Pomorski*, in: *Ginsburgs/Kudriavtsev*, S. 213 ff.; *Rauschenbach*; *Schwarzenberger*, 21 Tul. L. Rev. (1947), 329 (356 ff.); *Smith*, S. 176 ff.; *Taylor*, S. 640 ff.; *Vest*, S. 341 ff.; *Wechsler*, in: *Baird*, S. 131 ff.; *Wright*, AJIL 1947, 38 (69 f.); *ders.*, AJIL 1949, 746 (754).

Arbeit ist daher auch die Suche nach dem Entscheidungsgehalt des Jahrhundertprozesses, um auf diesem Wege einen Beitrag zur Erfassung der Grundlagen des Völkerstrafrechts zu liefern.

Eine Besonderheit des Prozesses liegt insbesondere darin, dass in seinem Mittelpunkt die Aufarbeitung von aus einem Staatsgefüge heraus begangenen Verbrechen stand. Die Ankläger wählten dazu das Instrumentarium der Verschwörung – ein sehr komplexes und bislang wenig erforschtes Konzept, welches von den Nürnberger Richtern nicht vollumfänglich akzeptiert wurde und im kontinentaleuropäischen Raum überwiegend auf Ablehnung stößt. Es ist folglich ein weiteres Anliegen dieser Untersuchung, das Verschwörungsmodell zu ergründen, um zu ermitteln, ob jene ablehnende Haltung Zustimmung verdient.

Fritzsche selbst hatte mit seinem Freispruch am wenigsten gerechnet – nicht etwa, weil er sich für schuldig hielt (wie die überwiegende Mehrzahl der Nazis war auch er sich zu keiner Zeit irgendeines Fehltrittes bewusst), sondern weil er den Prozess für einen politischen hielt, dessen Ergebnis von vornherein feststünde¹³. Dies entsprach ebenso der allgemeinen Meinung, die unterstellte, den aus den Siegerstaaten stammenden Richtern würde es an der Fähigkeit zur Unschuldsvermutung fehlen¹⁴. Auch die Richter moderner internationaler Strafgerichtshöfe scheinen diesem Vorurteil ausgesetzt zu sein und zwar insbesondere aufgrund der bereits im Vorfeld eines jeweiligen Prozesses stattfindenden medialen Berichterstattung von Kriegsverbrechen und anderen Grausamkeiten¹⁵. Durch die vorliegende Analyse soll daher gleichsam die Frage beantwortet werden, ob Fritzsches Freispruch Ausdruck einer tatsächlich von den Richtern praktizierten Unschuldsvermutung war.

II) Gang der Untersuchung und methodische Überlegungen

Als Auftakt dieser Forschungsarbeit soll zunächst der Weg Fritzsches auf die Anklagebank skizziert werden. Voraussetzung dafür war die Entscheidung der

13 Springer, Schwert, S. 17, 78 und 263.

14 Kastner, JA 1995, 802 (808): „Nicht wenige hatten ausnahmslos Todesurteile erwartet, wie sie einem »Tribunal der Sieger« gut zu Gesicht gestanden hätten.“

15 So glaubt auch der vor dem Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in den Haag angeklagte Radovan Karadzic nicht an die Möglichkeit eines Freispruches, da das Gericht befangen sei und nach der weltweit negativen Medienberichterstattung über seinen Fall nicht mehr von seiner Unschuld ausgehe (vgl. Fokus-Artikel vom 26.08.2008, abrufbar unter: http://www.focus.de/politik/ausland/un-kriegsverbrechertribunal-karadzic-glaubt-nicht-an-fairen-prozess_aid_327838.html [Stand: August 2010]).